

**Beitrag für die UA-Sitzung am 10.03.2021;  
Bericht/Beitrag unter 6.2 „Sonstige Berichte/Mitteilungen“ zum Thema:  
Nutzung des Hundeübungsplatzes in der Hagener Allee**

Der Hundeübungsplatz an der Hagener Allee unmittelbar südlich der U-Bahn nach Schmalenbeck befindet sich auf einer Fläche im Eigentum der Stadt Ahrensburg.

Die Fläche liegt:

1. im archäologischen Grabungsschutzgebiet
2. im Naturschutzgebiet Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal und
3. im FFH-Teilgebiet Stellmoor-Ahrensburger Tunneltal

Im Jahre 1968 wurde ein Pachtvertrag mit dem Verein für Deutsche Schäferhunde e.V. geschlossen. Im Jahre 2020 legt die letzte Vorsitzende des Vereines ihre Ämter nieder. Eine Hundeschule übernimmt seit dem die laufenden Kosten aus dem Pachtvertrag. Eine Prüfung, ob die neue Nutzerin formalrechtlich auch Pächterin ist, ist noch nicht erfolgt.

Der gültige Pachtvertrag legt für das Vertragsjahr den Zeitraum vom 01.11. bis 31.10. eines jeden Jahres fest. Eine Kündigung ist durch beide Seiten zum 01.07. eines Jahres zum Ende des Vertragsjahres, also zum 31.10. möglich.

In § 4 des Pachtvertrages ist vorgesehen, dass der Pächter Baulichkeiten aller Art nur mit Zustimmung der Stadt errichten darf.

Es werden jedoch keine Aussagen getroffen über die Beschaffenheit des Grundstücks bei Rückgabe an die Stadt. Eine Räumung von Baulichkeiten und Ähnliches ist im Pachtvertrag nicht ausdrücklich geregelt.

Nach Unterlagen der Liegenschaft wurden u.a. folgende Baulichkeiten errichtet und Gegenstände eingebracht:

Vereinsgebäude mit ca. 100 qm Grundfläche, Container, Stromaggregat, Brunnenanlage, dezentrale Abwasseranlage, diverse Zaunanlagen, Anlagen für den Hundesport, Flutlichtanlage.

Die Pachtfläche befindet sich auf dem Standort einer ehemaligen Hausmülldeponie. Für das Grundstück liegt ein Eintrag im Altlastenkataster vor. Die Rücksprache mit der Unteren Bodenbehörde ergab, dass vor einem Abriss der Baulichkeiten eine bodenkundliche Untersuchung der Fläche erfolgen muss.

Als weitere Schritte sind geplant:

Prüfung der Rechtswirksamkeit des Pachtvertrages.

Prüfung, ob die Pächterin zur Räumung der Fläche herangezogen werden kann.

Beauftragung eines Büros mit der Oberbodenuntersuchung der Fläche.

Kostenschätzung der ggf. erforderlichen Altlastensanierung.

Kündigung des Pachtvertrages bis zum 01.07.2021.

Kostenschätzung der Abbruchmaßnahme.

Anmeldung des Mittelbedarfes.

Hauke Schmidt



Zaunanlage, Holzboxen, Nebengebäude, Vereinshaus